

trieb und Erziehungsberechtigten für die Bildung und Erziehung des Lehrlings zu einer allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeit, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den Lehrling bei der Erreichung dieses Zieles zu unterstützen und eng mit dem Betrieb und der Einrichtung der Berufsbildung, in der der Lehrling seine Ausbildung erhält, zusammenzuarbeiten. Auf welche Weise die Erziehungsberechtigten ihre Verantwortung in dieser Hinsicht realisieren, ergibt sich aus § 4 der AO über das Lehrverhältnis vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 42).

In ihrer Erziehungsarbeit haben die Erziehungsberechtigten ständig Einfluß zu nehmen, daß der Lehrling seinen Pflichten aus dem Lehrverhältnis nachkommt (§ 133 AGB). Dazu gehört u. a., dafür Sorge zu tragen, daß der Lehrling regelmäßig an der theoretischen und berufspraktischen Ausbildung teilnimmt (§ 133 Abs. 1 AGB).

Gemäß § 10 der 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen — vom 14. Juli 1965 (GBl. II Nr. 83 S. 625) unterliegen Jugendliche, die einen Lehrvertrag abschließen, bis zu dessen Beendigung der Berufsschulpflicht. Die Pflicht der Erziehungsberechtigten besteht darin, dafür zu sorgen, daß der Lehrling regelmäßig den Unterricht in einer Einrichtung der Berufsbildung besucht, an den obligatorischen Veranstaltungen dieser Einrichtung teilnimmt und die Bestimmungen über Ordnung, Disziplin und Sicherheit einhält, die sich aus der Arbeitsordnung des Betriebes oder aus anderen Ordnungen ergeben.

Sofern Erziehungsberechtigte zulassen, daß der Lehrling den Unterricht nicht regelmäßig besucht, oder ihn gar von der Befolgung der im Lehrvertrag festgelegten Rechte und Pflichten abhalten, können sie auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 der Schulpflichtbestimmungen i. V. m. § 51 KKO oder § 43 SchKO zur Verantwortung gezogen werden. Auf Antrag des Direktors der Einrichtung der Berufsbildung kann beispielsweise den Erziehungsberechtigten gemäß § 53 KKO eine Rüge ausgesprochen oder eine Geldbuße in Höhe bis zu 50 Mark auferlegt werden.

Um den Erziehungsberechtigten zu helfen, ihren Pflichten verantwortungsbewußt nachzukommen, müssen die Betriebe ihrerseits eng mit den Erziehungsberechtigten zusammenarbeiten (§ 130 Abs. 1 AGB). Diese Zusammenarbeit ist nicht erst dann anzustreben, wenn Konflikte aufgetreten sind.

H.B.

*Verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit, während der die werktätige Mutter erkrankt ist?*

Nach § 244 Abs. 3 AGB ist eine Unterbrechung des Wochenurlaubs möglich, wenn sich das neugeborene Kind in stationärer Behandlung befindet bzw. eine solche während des Wochenurlaubs notwendig wird. Anliegen dieser Regelung ist es, die sorgfältige Pflege des Kindes nach der Entlassung aus dem Krankenhaus zu gewährleisten, ohne daß die Mutter dadurch eine finanzielle Einbuße hat.

Erkrankt eine Mutter während der 20 Wochen nach der Entbindung, so kann das mit Problemen hinsichtlich der Betreuung des Kleinstkindes verbunden sein, die jedoch in der Regel mit der Übernahme der Pflege durch Angehörige bzw. Nachbarn oder mit der Aufnahme des Kindes in staatliche Einrichtungen (Wochenkrippe, Kinderheim) gelöst werden können. Die eben dargelegte Voraussetzung, die dem Anliegen des § 244 Abs. 3 AGB entspricht, liegt hier jedoch nicht vor, so daß es für eine Unterbrechung des Wochenurlaubs bei Erkrankung der Mutter keine Rechtsgrundlage gibt.

Wird eine Mutter während des Wochenurlaubs krank, dann braucht sie, da sie bereits wegen des Wochenurlaubs von der Arbeit befreit ist, nicht noch einmal wegen Arbeitsunfähigkeit befreit zu werden. Sie erhält weiter

gemäß § 244 Abs. 4 AGB, § 44 Abs. 1 SVO ihr Wochengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes. Zu beachten ist dabei noch, daß diese Zeit nicht auf die sechs Wochen im Kalenderjahr anzurechnen ist, in denen die Werktätige bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit gemäß § 25 SVO Krankengeld in Höhe von 90 Prozent des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes erhält

I. H.

*Welche Voraussetzungen führen zur Einziehung nach dem Ordnungswidrigkeitsrecht*

Die Einziehung von Gegenständen, Erlösen und Wertersatz nach § 6 Abs. 1 Ziff. 3 OWG ist eine Ordnungsstrafmaßnahme, die in einzelnen Rechtsvorschriften vorgesehen werden kann. Diese Ordnungsstrafmaßnahme darf nur dann ausgesprochen werden, wenn die Verantwortlichkeit einer Person für eine Ordnungswidrigkeit zweifelsfrei festgestellt wurde und wenn sie in der verletzten Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Maßnahme ergeben sich aus der verletzten Rechtsvorschrift und aus den Kriterien für den Ausspruch von weiteren Ordnungsstrafmaßnahmen nach § 15 OWG.

So ist z. B. die Einziehung von Gegenständen in § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103) als Ordnungsstrafmaßnahme vorgesehen. Die Einziehung nach dem Giftgesetz kann neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig als Ordnungsstrafmaßnahme angewendet werden. Voraussetzung dafür ist, daß eine Person eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Giftgesetz begangen hat und daß ein Ordnungsverfahren durchgeführt worden ist. Zudem muß es sich entsprechend § 14 Abs. 3 Giftgesetz bei den einzuziehenden Gegenständen um solche handeln, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht.

Außerdem ist gemäß § 15 OWG zu beachten, daß eine weitere Ordnungsstrafmaßnahme (zu der auch die Einziehung zählt) nur dann angewendet werden darf, wenn sie in angemessenem Verhältnis zur Art und Schwere der Pflichtverletzung und den anderen Umständen der Ordnungswidrigkeit stehen (Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel) oder wenn es erforderlich ist, begünstigende Bedingungen für weitere Rechtsverletzungen zu beseitigen.

Mit der Rechtskraft der Ordnungsstrafmaßnahme ist die Einziehung wirksam, und der Eigentümer verliert die Eigentumsrechte an dem eingezogenen Gegenstand. Eigentümer der eingezogenen Gegenstände wird der Staat.

Die Einziehung erfolgt grundsätzlich ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse Dritter. Zu beachten ist dabei jedoch, daß die Gegenstände, die zur Ordnungswidrigkeit benutzt wurden und die nicht Eigentum des Rechtsverletzers sind, nur dann der Einziehung unterliegen, wenn der Eigentümer ihm obliegende Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn die Einziehung im gesellschaftlichen Interesse notwendig ist (vgl. Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, Berlin 1978, S. 134).

Zu unterscheiden von der Einziehung nach dem Ordnungswidrigkeitsrecht ist die Einziehung als selbständige verwaltungsrechtliche Maßnahme. Sie wird von dem in der entsprechenden Rechtsvorschrift genannten Entscheidungsbefugten ausgesprochen und ist nicht an die Grundsätze des OWG gebunden. Das trifft z. B. auf § 17 der AO über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen — Schußgerätenordnung — vom 14. August 1968 (GBl. II Nr. 90 S. 704) zu, wonach die Deutsche Volkspolizei Schußgeräte und Kartuschen selbständig entschädigungslos einziehen kann, wenn z. B. durch den Verkehr mit diesen Gegenständen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wurde. Diese Maßnahme erfolgt nicht auf der Grundlage des OWG.

Prof. Dr. W. S.